

26.09.2018

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz (Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz – JustDSAnpG)“ (Drs. 17/2350 Neudruck)

In Artikel 1 werden folgende Änderungen beschlossen:

1. In § 5 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Vollzugsbehörden haben den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.“

Begründung:

Dieser Satz entspricht Art. 12 Abs. 4 Satz 3 JI-RL, worauf die LDI in ihrer Stellungnahme (Stellungnahme 17/696, Seite 5) hinweist.

2. a) § 24 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert:

„Bildaufzeichnungen werden unverzüglich gelöscht, sobald ihre weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Erhebung, soweit nicht ihre Speicherung aus den Gründen des § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 weiterhin erforderlich ist.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelaufbewahrungsdauer von 2 Wochen ist zu lang.

Der Änderungsvorschlag greift eine Anregung der LDI auf (Stellungnahme 17/696, Seite 11)

Datum des Originals: 25.09.2018/Ausgegeben: 26.09.2018 (25.09.2018)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- b) In § 24 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Entwicklung und“ gestrichen.

Begründung:

Die LDI hat in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (Stellungnahme 17/696, Seiten 2 f) auf die schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Bedenken hingewiesen, dass die mittels eines schwerwiegenden Grundrechtseingriffs erhobenen Daten zu Forschungszwecken gespeichert und genutzt werden. Dies missachte die Grundrechte der Gefangenen.

3. In § 34 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Datenverarbeitung soll so organisiert werden, dass bei der Verarbeitung, insbesondere bei der Übermittlung, die Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.“

Begründung:

Die LDI weist in ihrer Stellungnahme /Stellungnahme 17/696, Seiten 8f) darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung zu § 34 Absatz 2 (Seite 178 des Gesetzentwurfes) darauf hingewiesen werde, dass mit Satz 4 die Aufrechterhaltung des bisherigen Datenschutzniveaus aus § 4 Absatz 6 Satz 1 des Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2000 vorgesehen sei.

Allerdings weist § 34 Absatz 2 keinen Satz 4 auf.

Mit dem Änderungsantrag soll die Änderung entsprechend der Begründung vorgenommen werden.

4. a) In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und für vollzugliche oder andere nach diesem Gesetz oder den Vollzugsgesetzen anerkannten Zwecken nicht mehr erforderlich sind“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift den Änderungsvorschlag der LDI (Stellungnahme 17/696, S. 15) auf. Damit wird die Löschpflicht erweitert.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens nach“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung greift den Änderungsvorschlag der LDI (Stellungnahme 17/696, S. 15) auf. Mit der Änderung wird geregelt, dass die Speicherungsfrist von fünf Jahren eine Höchstdauer darstellt.

c) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Vorliegen der Speichervoraussetzungen ist jährlich zu überprüfen.“

Begründung:

Die Änderung greift den Änderungsvorschlag der LDI (Stellungnahme 17/696, S. 15) auf.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Sven Wolf
Sonja Bongers

und Fraktion